Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 19.05.2026

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 7) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Rechnungsprüfungsausschuss

[1]Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. [3]Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

[1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4
Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs. [2]Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates teil. [3]Unberührt bleibt § 3 Satz 1.

(2) [1]Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- Jugendbeauftragte/r
- Seniorenbeauftragte/r

[2]Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

§ 5
Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 6 wird verwiesen.

§ 6
Entschädigung

(1) [1]Die für die Gemeinde Todtenweis ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. [2]Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für:

a)	Gemeinderatsmitglieder	50 €
b)	Ausschussmitglieder	50 €
c)	Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss	70 €
d)	Beauftragte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht unter a) oder b)	25 €
e)	Vertreter in der Mitgliederversammlung „Wittelsbacher Land e.V.“ und „Erholungsgebiete-Verein Augsburg“	50 €

[3]Folgende Entschädigungen werden halbjährlich (jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember) nachträglich bezahlt:

a)	Jugendbeauftragte/r	30 €
b)	Seniorenbeauftragte/r	30 €
c)	Koordinator/in Bürgerservice	30 €
d)	Fahrer/in Bürgerservice	30 €
e)	Helfer/in Bürgerservice	30 €
f)	Gemeindearchivar/in	300 €
g)	Feuerwehr – Gerätewart/in	50 €
h)	Feuerwehr – Atemschutz-Beauftragte/r	50 €
i)	Bisamfänger/in	100 €

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister).

§ 8
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister).

§ 9
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 14.08.2025 außer Kraft.

Todtenweis, den 19.05.2026

Gemeinde Todtenweis

gez.
Konrad Carl
Erster Bürgermeister